

WASSERVERSORGUNGSGENOSSENSCHAFT FISCHENTHAL

Am 28. Oktober 2019 hat die Generalversammlung die nachfolgende Tarifverordnung 2020 beschlossen (Beschluss-Nr. 055/2019):

Tarifverordnung 2020

Grundlagen:

1.1 Reglement der Wasserversorgung v. 19.06.2009 mit Änderung v. 04.06.2019.

1.2 Konzessionsvertrag zwischen der Politischen Gemeinde Fischenthal und der WVG Fischenthal v. 09./24.09.2009

1.3 Statuten vom 29.10.2018 und Reglement der WVG Fischenthal vom 09.05.2011.

1. Hausanschlussleitungen

Hausanschlussleitungen mit Schieber und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) gehen voll zulasten der Bauherrschaft. Nach Erstellung geht die Hausanschlussleitung in das Eigentum der WVG Fischenthal über.

2. Anschlussgebühren

zuzüglich Mehrwertsteuer (2,5%, MWST-Nr. CHE-102.385.473)

2.1 für Trink-, Brauch- und Löschwasser:

Die Anschlussgebühren betragen 2,5 % des Gebäudeversicherungswertes der Liegenschaft.

Bei Um- und Erweiterungsbauten (sogenannte Nacheinkäufe) 2,5 % der Differenz zwischen alter und neuer Gebäudeversicherungssumme.

2.2 für nur Löschwasser:

Die Anschlussgebühren (ohne Zuleitung für Trink- u. Brauchwasser) betragen 1,25 % des

Gebäudeversicherungswertes der für den Brandschutz bestimmten Liegenschaft. Bei Um- und

Erweiterungsbauten 1,25 % der Differenz zwischen alter und neuer Gebäudeversicherungssumme.

3. Benützungsggebühren

zuzüglich Mehrwertsteuer (2,5%, MWST-Nr. CHE-102.385.473)

3.1 Wohngebäude:

3.1.1	nach Verbrauch in m3 gemäss Zählerstand Wasseruhr; pro m3	CHF	3.40
3.1.2	Zählermiete pro Wasserzähler	CHF	30.00
3.1.3	Grundgebühr pro Wohneinheit für ein Reihen- /Einfamilienhaus	CHF	395.00
3.1.4	Grundgebühr Mehrfamilienhäuser – pro Wohneinheit	CHF	395.00
3.1.5	Grundgebühr gemischte Objekte (Wohnung/Handels- und Dienstleistungs-Betriebe, Wohnung/Verwaltungen, Wohnung/Gewerbe, Wohnung/landwirtschaftlicher Betrieb): 150% der ordentlichen Grundgebühr (395.00 plus Zuschlag 197.50)	CHF	592.50
3.1.6	Wohnungen mit weniger als 3 Zimmer und zudem weniger als 60 m2 Wohnfläche erhalten auf Antrag hin einen Rabatt von 50% auf der Grundgebühr	CHF	197.50

Die Beweislast für die Erfüllung der Bedingungen für die Ermässigung liegt beim Antragsteller.

3.2 Übrige: Altersheime, Bahnstationen, Gewerbe, Industrie, Kirchen, Friedhofanlage, Schulhäuser, Schulanlagen, öffentl. Schwimmbäder, u.ä.:

3.2.1	nach Verbrauch in m3 gemäss Zählerstand Wasseruhr; pro m3	CHF	3.40
3.2.2	Grundgebühr	CHF	395.00
3.2.3	Bei Industrie- und / oder Gewerbeanlagen wird die Grundgebühr pro einliegendes Gewerbe und / oder einliegender Wohneinheit erhoben.	CHF	395.00

3.3 Spezialfälle:

3.3.1	Für die bewilligten Bauwasserbezüge werden 0.5% des Gebäudeversicherungswertes der angeschlossenen Gebäude gemäss Schätzung der GVZ in Rechnung gestellt.		
3.3.2	Kanalspülungen nach Verbrauch in m3 gemäss Zählerstand Wasseruhr oder Tankinhalt; pro m3	CHF	6.80
3.3.3	Flurhahnen; pro m3	CHF	6.80
3.3.4	Strassenreinigung nach Verbrauch in m3 gemäss Zählerstand Wasseruhr oder Tankinhalt; pro m3	CHF	6.80
3.3.5	Verkauf Wasser an Dritte (Nicht-Genossenschafter) nach Verbrauch gemäss Zählerstand Wasseruhr oder Tankinhalt; pro m3, zuzüglich Aufwand WVG	CHF	6.80

Alle nicht in diesen Artikeln aufgeführten Objekte werden von der Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal definitiv eingestuft.

3.4 Zusätzliche Grundgebühr für Sanierung und Ersatz gem. Art. 21a des Reglements der Wasserversorgung

3.4.1	Für den von der Generalversammlung der WVG Fischenthal am 16. April 2018 beschlossenen Ersatz der Hauptleitung Burri-Ohrüti wird in Ergänzung zur Grundgebühr gemäss Ziffern 3.1.3 / 3.1.4. / 3.1.5 / 3.2.2 und 3.2.3 eine zeitlich befristete zusätzliche Grundgebühr erhoben (Beschlüsse Nr. 039/2018 und Nr. 040/2018). Diese beträgt für die Jahre 2020 und 2021 je	CHF	288.00
3.4.2	Wohnungen mit weniger als 3 Zimmer und zudem weniger als 60 m2 Wohnfläche erhalten auf Antrag hin einen Rabatt von 50% auf der zusätzlichen Grundgebühr nach Ziffer 3.4.1.	CHF	144.00

Die Beweislast für die Erfüllung der Bedingungen für die Ermässigung liegt beim Antragsteller.

Als Gewerbe in Sinne von Ziffern 3.1.5 und 3.2.3 gelten natürliche und juristische Personen, welche im UID-Register des Bundesamtes für Statistik mit einer eigenen Mehrwertsteuer-Nummer erfasst sind.

Die Einstufung als Gewerbe erfolgt durch die Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal. Anträge zur Berichtigung sind unter Beilage von Beweismitteln an den Vorstand der Genossenschaft zu richten.

4. Rechnungsstellung

4.1 Die Rechnungsstellung erfolgt in zwei Etappen:

- 4.1.1 Die zusätzlichen Grundgebühren nach Ziffer 3.4.1 und 3.4.2 werden anfangs Jahr für das laufende Kalenderjahr erhoben.
- 4.1.2 Die ordentlichen Grundgebühren und der Mengenverbrauch werden nach erfolgter Erhebung des Wasserverbrauchs in Rechnung gestellt.

Wasserlieferungen oder Wasserbezüge

Wasserlieferungen an andere bzw. Wasserbezüge von anderen Versorgungsunternehmen werden mittels Konzessionsverträgen geregelt.

Die Gebühren der Tarifverordnung 2020 wurden am 04. November 2019 amtlich publiziert. Die Genehmigung des Gemeinderates Fischenthal sowie die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil liegen vor.